Reglement

über

die Verpflichtungen und Befugnisse der Aerzte der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, der Gebäranstalt, des Pockenspitals und der Spanweid.

(Vom 4. Juni 1887.)

§ 11 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 12. Mai 1874.)

I. Dirigirende Aerzte.

A. Kantonsspital Zürich.

§ 1. Der Kantonsspital Zürich umfasst die medizinische, die chirurgische und die ophthalmologische Abtheilung.

§ 2. Die medizinische Abtheilung begreift folgende Krankensääle und Zimmer in beiden Flügeln des ersten Stockwerks in sich:

Die Sääle 84, 88, 92 und 96 auf der Männerabtheilung;
die Sääle 83, 87, 91 und 95 auf der Frauenabtheilung;
die Sääle 99 und 100 für Hautkranke;
die Sääle 103 und 104 für die syphilitische Abtheilung;
die Zimmer 107 und 108,
sowie die Zimmer 112, 113, 115 des Kostgängerbodens;
das Isolirzimmer 126;
ferner das Absonderungshaus und
die Barake.

Die chirurgische Abtheilung umfasst ausser dem Operationssaal, seinen Nebenzimmern und dem Bandagenzimmer 13 b die Sääle 28, 32, 36, 40, 44, 60 und 71 auf der Männerabtheilung; ferner

die Sääle 27, 31, 39 und das Kinderzimmer 43 auf der Frauenabtheilung;
die Diphtheritisstation;
die Isolirzimmer 15, 111 und 127;
die Kostgängerzimmer 114, 117 und 133.

Die ophthalmologische Abtheilung besteht aus den Säälen 35 und 70 und aus den Auditorien des poliklinischen Gebäudes; letztere benützt sie gemeinsam mit der medizinischen Poliklinik.

Das Zimmer 13a darf nur von den Spitalärzten für Vorlesungen und Kurse benutzt werden.

Für allfällige Aenderungen in dieser Zutheilung ist die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich.

§ 3. Jeder Abtheilung steht ein Direktor vor.

§ 4. Die Direktoren, welchen die Behandlung der im Krankenhause befindlichen Patienten übertragen ist, haben als solche die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aerzte des Kantons. Es stehen dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht der Sanitätsdirektion.

§ 5. Die Direktoren haben in den ihnen zugewiesenen Säälen und zu einer von ihnen festzusetzenden Stunde täglich einen Besuch vorzunehmen, wenn es nöthig ist, auch mehrmalige, resp. Nachtbesuche.

Besondere Vorsicht werden sie in der Verhütung von Uebertragungen von Krankheiten und Krankheitskeimen beobachten. Die Besuche im Absonderungshause geschehen nach denjenigen im Krankenhause und sind von Desinfektion gefolgt.

§ 6. Den Direktoren steht die Oberaufsicht über die Ausführung aller im Interesse der Kranken liegenden Vorkehrungen zu.

§ 7. In der Auswahl der diätetischen und arzneilichen Heilmittel sind sie unbeschränkt; sie haben übrigens dabei mit den für die Oekonomie des Spitals nöthigen Rücksichten zu verfahren.

§ 8. Die für Unterrichtszwecke nöthigen Instrumente, Apparate etc. werden aus den von der Direktion des Erziehungswesens bestimmten Krediten angeschafft. Ihren Unterhalt und die Reparaturen übernimmt der Spital.

Ueber Neuanschaffungen, welche im Interesse der Spitalbehandlung wünschbar sind, wird dem Verwalter Anzeige gemacht, welcher das Nöthige anordnet. Bei Neuanschaffungen im Betrage von mehr als 50 Fr. entscheidet die Sanitätsdirektion.

Für die Instandhaltung des Inventars über Instrumente, Apparate und Maschinen sind die Direktoren verantwortlich. Sie werden daher das Effektenverzeichniss sorgfältig nachführen.

§ 9. Die Direktoren sorgen dafür, dass über sämmtliche in ihrer Behandlung sich befindenden Kranken genaue Tabellen (Krankenrodel) und Krankengeschichten geführt werden. Diese Tabellen und Krankengeschichten bleiben Eigenthum der Anstalt und sind sorgfältig aufzubewahren. Die literarische Benutzung der Krankengeschichten wird den jeweiligen Direktoren während ihrer Amtsperiode in erster Linie zugesichert.

Alljährlich erstatten die Direktoren über ihre Abtheilungen bis Ende Februar Bericht an die Sanitätsdirektion.

§ 10. Ueber Aufnahme, Vertheilung und Entlassung der Kranken kommen die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1885 betreffend die Aufnahme von Kranken in den Kantonsspital, die Gebäranstalt und den Pockenspital zur Geltung. Ueber Kranke, welche mehr als 6 Monate auf der gleichen Abtheilung sich befinden, wird an die Aufsichtskommission Bericht erstattet und diese entscheidet über die Statthaftigkeit des längeren Verbleibens.

§ 11. In den Fällen, wo nach § 9 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten die Sekundarärzte bezw. die Assistenzärzte die ihnen unterstellten Anstaltsabtheilungen zu Unterrichtszwecken benutzen, haben die Direktoren dafür zu sorgen, dass die Benutzung der Patienten zu Unterrichtszwecken mit möglichster Schonung geschehe. So dürfen z. B. neue Fälle ohne ausdrückliche Bewilligung der Direktoren nicht verwendet werden; ebenso unzulässig ist die Benutzung von Patienten, welche am gleichen Tage in der Klinik vorgestellt wurden.

§ 12. Wenn ein Direktor verhindert ist, seine Obliegenheiten im Spital zu erfüllen, so ist der Sekundararzt bezw. der Assistenzarzt sein Stellvertreter. Erstreckt sich die Dauer der Abhaltung über fünf oder mehr Tage, so hat der betreffende Direktor bei der Sanitätsdirektion ein Urlaubsbegehren einzureichen.

§ 13. Die über Kranke abzugebenden Berichte und Zeugnisse haben die Unterschrift des Direktors oder Sekundararztes bezw. Assistenzarztes zu tragen.

Gegenüber Versicherungs-Gesellschaften und Fabrikbesitzern kann für solche Berichte eine Taxe von 2—10 Fr., nach Maassgabe der damit verbundenen Bemühungen, verrechnet werden, nicht aber gegenüber Armenpflegen, Krankenkassen und dem Staate.

B. Gebäranstalt.

§ 14. Die Gebäranstalt zerfällt in eine geburtshülfliche und eine gynäkologische Abtheilung nebst einem Absonderungshaus für infektiöse Puerperalkrankheiten.

§ 15. Der Direktor der Gebäranstalt steht diesen Abtheilungen vor. Für denselben sind die Bestimmungen sub A. §§ 4—13 ebenfalls verbindlich.

§ 16. Dem Direktor ist die Aufnahme und Entlassung von Schwangern und Wöchnerinnen überlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass bei Aufnahme Heimatloser oder ihm sonst unbekannter fremder Personen der Kantonspolizei sofort Mittheilung gemacht werde.

§ 17. Bei Aufnahme gynäkologischer Fälle hat sich derselbe an die Bestimmungen des Reglements über die Aufnahme und Entlassung von Patienten in den Kantonsspital zu halten.

C. Pockenspital.

§ 18. Der Pockenspital wird als integrirender Bestandtheil der medizinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses betrachtet. Derselbe ist daher dem Direktor der medizinischen Abtheilung unterstellt.

§ 19. Die ärztliche Besorgung der Pockenkranken wird einem der Assistenzärzte der medizinischen Abtheilung des Kantonsspitals übertragen.

§ 20. Bevor derselbe den Pockenspital verlässt, hat er für gründliche Desinfektion seiner Person zu sorgen. Er darf auch nicht unmittelbar darauf Krankenbesuche im Kantonsspital vornehmen.

Für die völlige Desinfektion austretender Kranker, ihrer Kleider, allfälliger Bettstücke etc. ist er verantwortlich.

§ 21. In Abhaltungsfällen hat er dem ihm vorgesetzten medizinischen Direktor Anzeige zu machen, welcher von sich aus oder in Verbindung mit der Sanitätsdirektion für die nöthige Stellvertretung sorgen wird. Für eigentliche Pocken-Epidemien bleiben besondere Maassnahmen vorbehalten.

§ 22. Die Vorschriften sub A, § 9 gelten auch für den Pockenspital.

Ausserdem soll von jeder Aufnahme dem Bezirksarzt und der Gesundheitskommission der Wohngemeinde des Kranken Anzeige gemacht werden.

D. Spanweid und Röslibad.

§ 23. Die Pflegeanstalt Spanweid ist bestimmt für Aufnahme von Personen, die an unheilbaren Krankheiten oder an Altersgebrechen leiden, die Badeanstalt dagegen zur Aufnahme von Rekonvaleszenten der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und anderer Bäder bedürftiger Personen.

§ 24. Die ärztliche Besorgung geschieht durch einen besonders bestellten Anstaltsarzt.

§ 25. Aufnahme und Entlassung der Badenden richtet sich nach dem bestehenden Reglement; diejenige der Versorgten unterliegt alten Verträgen resp. einem neu zu erlassenden Reglemente.

§ 26. Der Arzt an der Spanweid macht täglich seine Besuche und zwar zu einer von ihm festzusetzenden bestimmten Tagesstunde.

Auf Verlangen hat er über frühere Patienten des Kantonsspitals den Abtheilungsärzten Bericht zu geben. (Vergleiche im übrigen das Reglement des Röslibades vom 12. Mai 1886).

§ 27. Bei kürzere Zeit dauernder Abhaltung (bis fünf Tage) hat er für passende Stellvertretung zu sorgen, bei länger andauernder ein Urlaubsgesuch der Sanitätsdirektion einzureichen, welche mit ihm die Stellvertretungsverhältnisse regeln wird.

E. Kantonsspital Winterthur.

§ 28. Dem Kantonsspital Winterthur steht ein Spitalarzt vor, welchem ein Assistenzarzt beigegeben ist. Aufnahme und Entlassung von Kranken ist Sache des Spitalarztes. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1885 betreffend die Aufnahme von Kranken in den Kantonsspital etc.

§ 29. Für den Spitalarzt sind die Bestimmungen A §§ 4—7, § 8 Absatz 2 und 3, §§ 9, 10, 12, 13 verbindlich.

§ 30. Der Spitalarzt ist verpflichtet, Patienten, deren Krankheit ein besonderes wissenschaftliches oder klinisches Interesse darbietet, an die betreffenden Abtheilungen des Kantonsspitals Zürich zu weisen.

II. Sekundarärzte und Assistenten. (Hülfsärzte.)

§ 31. Die medizinische und die chirurgische Abtheilung haben je einen Sekundararzt, zwei Assistenzärzte und die nöthige Zahl von Unterassistenten, erstere ausserdem einen Assistenten für chemisch-physikalische Untersuchungen.

Die ophthalmologische Abtheilung hat einen Assistenzarzt und die nöthige Zahl von Unter-Assistenten, die Gebäranstalt hat zwei Assistenzärzte.

Die Sekundarärzte, bezw. Assistenzärzte haben bei Verhinderungsfällen die Stellvertretung der ihnen vorgesetzten Direktoren.

§ 32. Die Sekundarärzte und die Assistenzärzte sollen geprüfte Aerzte sein. Praxis ausserhalb des Hauses ist ihnen untersagt, soweit sie nicht durch die Poliklinik oder durch Nothfälle gefordert wird. Sie können zur Unterrichtsertheilung bei den Krankenwärterkursen verpflichtet werden.

Die Unter-Assistenten müssen mindestens sechs Semester studirt und die propädeutische Prüfung gemacht haben.

§ 33. Die Amtsdauer der Sekundarärzte beträgt drei Jahre; die Assistenzärzte werden in der Regel nur auf eine einjährige Amtsdauer gewählt. Diese kann indessen auf Wiederbewerbung hin und im Einverständniss mit dem Abtheilungschef bis auf höchstens drei Jahre erstreckt werden (§ 7 des Gesetzes).

Der Assistent für chemisch-physikalische Untersuchungen kann auch eine längere Reihe von Jahren an seiner Stelle belassen werden.

Die Unter-Assistenten wechseln in der Regel Ende jedes Semesters und es darf einer nicht länger als zwei Semester in dieser Stellung verbleiben.

§ 34. Den Sekundarärzten und den Assistenzärzten der sämmtlichen Abtheilungen weist der betreffende dirigirende Arzt die Kranken zu, welche ihrer speziellen Obhut anvertraut werden. Die Aerzte haben diesen Weisungen entsprechend täglich mindestens einen Morgen- und einen Abendbesuch zu machen. Die Abendvisiten dürfen nicht über 8 Uhr ausgedehnt werden. Schwer Erkrankte sind nach Erforderniss häufiger zu besuchen.

§ 35. Die Aerzte begleiten den Direktor bei seiner Visite in den ihnen zugewiesenen Säälen, schreiben die diätetischen und arzneilichen Verordnungen auf und beaufsichtigen die genaue Ausführung der ärztlichen Vorschriften durch das Wartpersonal.

Auf die Beschaffenheit der Speisen, die Sauberkeit der Kranken, der Bettwäsche, der Verbandstoffe haben sie ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 36. Die Sekundarärzte und die Assistenzärzte haben nach Anweisung der Abtheilungsvorstände die Krankengeschichten und Tabellen, Berichte und Zeugnisse anzufertigen. Sie sollen sich hiebei unter eigener Verantwortlichkeit durch die ihnen zugewiesenen Unter-Assistenten helfen lassen, welchen jedoch eine Unterschrift nicht zukommt.

Ebenso unterstützen sie den Direktor in der Beaufsichtigung und Führung des Sammlungsinventars.

§ 37. In der Behandlung der Kranken haben sich die Assistenzärzte gegenseitig zu unterstützen und in Verhinderungsfällen auch ausser dem ihnen zugewiesenen Rayon zu vertreten.

§ 38. Die Sekundarärzte und die Assistenzärzte haben die Kranken mit möglichster Schonung zu behandeln, unnöthige Beunruhigung, Schmerzen etc. zu vermeiden und alles zur Erleichterung zu thun, was in ihren Kräften liegt. Besonders werden die Assistenzärzte angewiesen, jede Infektion von Kranken zu Kranken oder von Leichen auf Kranke resp. Verwun-

dete auf das Strengste zu verhüten. Sie werden daher niemals ohne Desinfektion beziehungsweise Kleiderwechsel direkt von der Anatomie in einen Krankensaal gehen.

§ 39. Jeder der im Kantonsspital wohnenden Hülfsärzte ist in abwechselnder Reihenfolge Arzt vom Tage; er darf während dieser besonderen Dienstzeit die Anstalt nicht verlassen. Sein Name ist am Eingang des Spitals durch Anschlag bekannt zu geben.

In Abwesenheit der andern Hausärzte vertritt er dieselben, sorgt für die sofortige Unterbringung und erste Hülfe bei anlangenden Kranken, für Anzeige an die Abtheilungsärzte resp. den Direktor. Ausserdem haben die Direktoren das Recht, nach Bedürfniss ihre Hülfsärzte zum Tagesdienste auf ihrer Abtheilung zu verpflichten.

§ 40. Bei den Aufnahmen haben die Hülfsärzte nach Anweisung ihrer Vorstände mitzuwirken.

§ 41. Ausserhalb der obligatorischen Besuchszeit dürfen die Krankenbesuche nur mit Zustimmung des betreffenden Saalarztes stattfinden.

§ 42. Dem Saalarzt liegt auch die Leichenschau und die Ausfertigung des Todtenscheines ob.

§ 43. Die Direktoren aller Kliniken haben das Recht, dem Assistenten für chemisch-physikalische Untersuchungen Objekte zur wissenschaftlichen Untersuchung zu senden.

§ 44. Zur Wählbarkeit als Assistent für chemisch-physikalische Untersuchungen wird erfordert, dass der Aspirant sich über spezielle Studien in dieser Richtung ausweise und nöthigenfalls eine Prüfung in diesem Zweige bestehe, welche von dem Direktor der medizinischen Klinik in Verbindung mit dem Professor der Chemie vorgenommen wird.

§ 45. Alle Hülfsärzte, welche im Spital wohnen, haben sich der allgemeinen Hausordnung zu unterziehen. Namentlich dürfen sie ohne Urlaub nie die Nacht ausser dem Hause verbringen.

Urlaub für 8 Tage kann vom dirigirenden Arzt, für längere Zeit oder wiederholt im Jahre nur im Einverständniss mit der Sanitätsdirektion ertheilt werden.

Abreise ohne Urlaub wird als Verzicht auf die Stellung angesehen.

Sämmtliche Hülfsärzte haben ihr Entlassungsbegehren je 3 Monate vor ihrem Austritt dem ihnen vorgesetzten Direktor zu Handen der Sanitätsdirektion einzureichen, welche sich mit diesem betreffend Wiederbesetzung ins Einvernehmen setzt. Der Austritt darf nicht in die Ferien fallen.

§ 46. Die Sekundarärzte, bezw. Assistenzärzte haben die Berechtigung, im Einverständniss mit den betreffenden Direktoren Unterrichtskurse zu geben.

Dieselben sind so einzurichten, dass weder der ärztliche Dienst beeinträchtigt wird, noch die Kranken davon Schaden nehmen.

§ 47. Die Benutzung des Materials der Abtheilungen, der Krankengeschichten und Tabellen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist den Hülfsärzten nur mit Zustimmung des dirigirenden Arztes gestattet und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Spitalabtheilung, auf welcher die Beobachtung gemacht wurde, genannt werde.

§ 48. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 10. Mai 1879 betreffend die Verpflichtungen und Befugnisse der Aerzte des Kantonsspitals, der Gebäranstalt, des Pockenspitals und der Spanweid (O. S. XX. 53), sowie allfällige im Widerspruche mit gegenwärtigem Reglement stehende Bestimmungen früherer Spitalreglemente aufgehoben.

Zürich, den 4. Juni 1887.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.